

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Lebendiges Grätzl

Ziele

Ziel dieses Förderprogramms ist die Schaffung, Sicherung und Stärkung der für eine lebenswerte Stadt notwendigen Nahversorgungsfunktion mit dem speziellen Fokus auf die Belebung leerstehender Geschäftslokale sowie die Attraktivierung spezifischer Grätzl im Stadtgebiet.

Die Förderung zielt daher darauf ab,

- die Qualität, Quantität und Vielfalt des Angebotsmix von Produkten und Dienstleistungen durch einen ausgewogenen Branchenmix im Grätzl zu verbessern,
- die Aufenthaltsqualität im Grätzl durch die Attraktivierung des Erscheinungsbilds von Geschäftslokalen in der Erdgeschoßzone zu erhöhen,
- Digitalisierungsmaßnahmen umzusetzen, um Wettbewerbsfähigkeit, Sichtbarkeit, Effizienz und Kundenbindung zu steigern,
- leerstehende Geschäftslokale durch Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme eines Betriebes zu beleben,
- wirtschaftliche Effekte wie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Umsatzsteigerung und Standortstabilität zu erzielen,
- Unternehmenskooperationen und Gemeinschaftsinitiativen mit Mehrwert im Grätzl zu fördern, sowie
- ökonomisch und ökologisch nachhaltige Investitionen und Geschäftsmodelle zu unterstützen.

Auf diese Weise soll in Wien eine vitale Erdgeschoßzone mit attraktiven Geschäften, die den Kern der Lebensqualität einer Stadt bildet, sichergestellt und weiter ausgebaut werden.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich wird mit diesem Förderprogramm folgendes Fokusthema der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Beschäftigung
Durch die Investitionen soll mittel- und langfristig die Beschäftigung am Standort gesteigert bzw. gesichert werden.

Zielgruppe

Das Programm richtet sich an Wiener Kleinunternehmen sowie Unternehmensgründer*innen mit Nahversorgungsfunktion, welche in einem in der Erdgeschosszone liegenden Geschäftslokal, endkundenbezogene Produkte und Dienstleistungen (z.B. Einzelhandel, Gewerbe, persönliche Dienstleistungen, Gastronomie) mit regelmäßigem Kund*innenverkehr und persönlicher Betreuung anbieten.

Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte, die ein wirtschaftlich nachhaltiges Geschäftsmodell aufweisen und den klimapolitischen Zielen der Stadt Wien entsprechen. Diese Projekte müssen umfassende Maßnahmen und unternehmerische Herausforderungen aufweisen und eine langfristige wirtschaftliche Perspektive aufzeigen.

Förderbare Maßnahmen sind unter anderem:

- Durchführung von baulichen Maßnahmen (Innen- und Außenbereich), die das Erscheinungsbild der Betriebsstätte verbessern und zu einer optischen Aufwertung des Grätzls beitragen.
- Investitionen in Geräte und Maschinen zur Verbesserung von Qualität, Quantität oder Vielfalt des Angebotsmix von Produkten und Dienstleistungen.
- Digitalisierungsmaßnahmen wie z. B. Bestell- und Warenwirtschaftssysteme, Digitalisierung von Prozessen, Einsatz von KI (z.B. automatisierte Kundenkommunikation), Cloudlösungen und Datensicherheit.
- Verbesserung der Geschäftseinrichtung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität.

Projekte zur Reduktion von Leerstand

Projekte, die zur Belebung von Geschäftslokalen beitragen, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen leer stehen, werden mit einer erhöhten Förderquote unterstützt. Als Nachweis des Leerstandes ist eine entsprechende Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümer*in beizubringen (Formular im Download-Bereich der online Einreichung).

Mit dieser Maßnahme soll die Revitalisierung langfristig leerstehender Erdgeschoßlokale gezielt gefördert und die Attraktivität der Wiener Grätzl nachhaltig gesteigert werden.

Projekte in Zielgebieten

Ebenfalls mit einer erhöhten Förderquote werden Projekte, die sich in ausgewiesenen Zielgebieten (siehe Anhang I) befinden, gefördert.

Nicht förderbare Projekte:

- Auf Franchise basierende Geschäftsmodelle
- Projekte, welche lediglich eine Einzelmaßnahme darstellen (Maßnahmen ohne erkennbare Aufwertung des Betriebes)
- Projekte, welche kein nachhaltiges oder nicht ausreichend erkennbares Geschäftsmodell aufweisen
- Projekte, die ausschließlich aus Marketingmaßnahmen bestehen
- Projekte ohne persönliche Betreuung / Kundenkontakt (z.B. Automatenshops)

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)		Dieses Förderprogramm wurde in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.02.2026 unter eRecht 85375-2026 zur Kenntnis genommen, die zugrundeliegende Rahmenrichtlinie unter eRecht 1171017-2023 vom 18.10.2023. Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis																					
Voraussetzung der Förderge- währung (siehe Punkt 2.)		Förderbare Förderwerber*innen: Kleinunternehmen mit operativer Tätigkeit und einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung: <table><tr><td></td><td>Mitarbeiter*in- nen</td><td></td><td>Jahresumsatz</td><td></td><td>Bilanzsumme</td></tr><tr><td>Kleinstunter- nehmen</td><td>< 10 MA</td><td>und</td><td>max. € 2 Mio.</td><td>oder</td><td>max. € 2 Mio.</td></tr><tr><td>Kleinunter- nehmen</td><td>< 50 MA</td><td>und</td><td>max. € 10 Mio.</td><td>oder</td><td>max. € 10 Mio.</td></tr></table> Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Be- triebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Grün- dung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen.					Mitarbeiter*in- nen		Jahresumsatz		Bilanzsumme	Kleinstunter- nehmen	< 10 MA	und	max. € 2 Mio.	oder	max. € 2 Mio.	Kleinunter- nehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.
	Mitarbeiter*in- nen		Jahresumsatz		Bilanzsumme																		
Kleinstunter- nehmen	< 10 MA	und	max. € 2 Mio.	oder	max. € 2 Mio.																		
Kleinunter- nehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.																		
Förderart (siehe Punkt 3.)		Die im Rahmen dieses Programmdokuments vergebenen Förderungen er- folgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.																					
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenaner- kennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)		Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeit- raum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlauf- zeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom bean- tragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (al- lenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.																					

	Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen: Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von einem Kleinstunternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.) Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!	Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen: <u>Bauliche Maßnahmen:</u> Maßnahmen zur Attraktivierung des Geschäftslokales, wie Fassade/Dämmung, Verglasung/Fenster, Boden, Tür, Portal, Sanitär- und Elektroinstallationen, Barrierefreiheit (bauliche Rampe) <u>Materielle und immaterielle Investitionskosten:</u> Geräte und Maschinen, Bestell- und Warenwirtschaftssysteme, Investitionen die der Digitalisierung von Prozessen dienen, Geschäftseinrichtung, Schanigarten, Beleuchtung, Sonnenschutz wie Markise, Jalousien, Lüftungsanlagen <u>Externe Dienstleistungen:</u> Kosten für die Entwicklung und Implementierung digitaler Lösungen, Dienstleistungen für bauliche Maßnahmen
Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)	• aktivierte Eigenleistung • Mietkosten • Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs • Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten • Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden • Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto • Ablösen • kleinteilige Betriebs- und Geschäftsausstattung (Besteck, Geschirr, usw.) • Standard-Hardware (PCs, Laptops, Mobiltelefone, etc.) • Mit fossilen Brennstoffen betriebene Geräte und Anlagen (z.B. Gasherde, Gasheizungen)
Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 7.500

Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	Die Höhe der Förderquote (nicht kumulierbar) richtet sich nach der Art des Projekts. Es gelten folgende Förderquoten: 35 % für Projekte zur Reduktion von Leerstand, bei denen das Geschäftslokal zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen leer steht 35 % für Projekte, die innerhalb ausgewiesener Zielgebiete umgesetzt werden 25 % für alle anderen Projekte
Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)	EUR 20.000 pro Unternehmen und max. eine Förderzusage während des Geltungszeitraumes
Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)	Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen: • Antragsbestätigung • De-minimis Erklärung • letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung • Kostenvoranschläge für Kostenpositionen ab EUR 10.000 Im Falle einer Leerstandsbehebung sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen: • Bestätigung des Leerstands • Kauf- oder Mietvertrag oder Kauf- oder Mietvertragsentwurf • Aktuelle Fotos des leerstehenden Geschäftslokals
Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)	Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.
Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)	Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.
Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)	Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet. Im Anschluss wird die Förderung ausbezahlt (Schlusszahlung).
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	Eine Antragstellung ist von 01.03.2026 bis 31.12.2026 laufend möglich.

Anhang I

Projektgebiet Ottakring

